



## Wichtige Information für Urlaubsrückkehrer

Liebe Eltern!

Sommerzeit ist Ferienzeit – und diese wird auch genutzt, um einen Urlaub, gerne auch im Ausland zu verbringen. Hierbei gelten jedoch für alle Urlaubsrückkehrer, die zuvor ein sogenanntes Risikogebiet bereist haben, aktuell jedoch besondere Regelungen.

Welche Länder als Risikogebiet gelten, definiert die Bundesregierung. Eine Übersicht der aktuellen Risikogebiete, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, finden Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts unter folgendem Link: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Was ist bei der Rückkehr aus einem Risikogebiet zu beachten?

Wer aus einem Risikogebiet zurückkehrt muss sich direkt für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Dies gilt auch für mitgereiste Kinder. Außerdem müssen sich diese Personen unverzüglich beim Gesundheitsamt des Märkischen Kreises melden. Die Meldung kann telefonisch unter 02351/966-7272 oder online und folgender Adresse erfolgen: [gesundheitstelefon@maerkischer-kreis.de](mailto:gesundheitstelefon@maerkischer-kreis.de).

Kann ich mich von der Quarantäne befreien lassen?

Wer nicht in die 14tägige Quarantäne möchte, kann kostenlos einen Coronatest machen. Ab kommender Woche ist dazu jeder verpflichtet, der aus einem der Risikogebiete nach NRW zurückkommt. Bis das Testergebnis vorliegt - das kann etwa zwei Tage dauern - müssen sich die Rückkehrer aus Risikogebieten jedoch in Quarantäne begeben. Nur wenn das Testergebnis negativ ist, kann die 14-tägige Quarantäne verkürzt werden. Einige Flughäfen bieten dies bereits als Service nach der Landung an. Bis das Ergebnis vorliegt, besteht die Pflicht, sich in Quarantäne zu begeben. Das Testergebnis ist in jedem Fall dem Gesundheitsamt im Zweifel auch den Ordnungsbehörden, mitzuteilen.

Was passiert, wenn ich mich nicht melde oder nicht in Quarantäne begeben?

Grundsätzlich ist jeder Rückkehrer aus einem Risikogebiet, egal ob per Luft-, Land- oder Seeweg, per Corona-Einreiseverordnung dazu verpflichtet, das örtliche Gesundheitsamt über seine Reise zu informieren. Eventuell auftretende Covid-19-Symptome müssen direkt gemeldet werden. Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, begeht laut Corona-Einreiseverordnung eine Ordnungswidrigkeit gegen das Infektionsschutzgesetz, die mit einer nicht unerheblichen Geldbuße bestraft werden kann. In einem Fall in Lüdenscheid kostete dies 400,00 Euro. Im schlimmsten Fall drohen Geldstrafen von bis zu 25.000 Euro. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Kinder. Diese dürfen keinesfalls kommentarlos in die Schule geschickt werden.

Was ist mit meiner Arbeit?

Dies ist Angelegenheit des jeweiligen Arbeitgebers. Es kann sein, dass für die Quarantäne nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet Urlaub genommen werden muss oder eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit erfolgt. Bei angeordneten Quarantänen erfolgt ggf. eine Entschädigung über den zuständigen Landschaftsverband.

Die derzeitigen rechtlichen Vorgaben der Corona-Einreiseverordnung des Landes NRW können auch kurzfristig geändert werden. Rechtliche Änderungen können Sie auch auf der Homepage des Landes NRW (<https://www.land.nrw/corona>) nachlesen.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Rohde